

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 32.

Weimar.

13. August 1879.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Amtstracht der Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte betreffend S. 419. — Kesselformung der Deutschen Militärdienst-Vericherungsgesellschaft zu Hamburg, zum Geschäftsbetrieb in Großherzogthume S. 421. — Ministerial-Bekanntmachung, die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags zur Landesbrandversicherungskasse betreffend S. 421. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung des Verzeichnisses zur Bekanntmachung vom 15. September 1877 hinsichtlich des Schubtransportverfahrens auf den Eisenbahnen betreffend S. 422.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[116] 1. Auf Grund des § 49 des Ausführungsgesetzes zu dem Deutschen Gerichts-Verfassungsgesetze vom 20. März d. J. und beziehungsweise einer unter den Regierungen, welche durch Vertrag vom 19. Februar 1877 und Accessionsvertrag vom 23. April 1878 sich zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena vereinigt haben, getroffenen Uebereinkunft zufolge, werden über die von den Richtern, Staatsanwälten, Gerichtsschreibern und Rechtsanwälten in den öffentlichen Sitzungen der Landgerichte (bezüglich Schwurgerichte) und des Oberlandesgerichts zu tragende Amtstracht die nachstehenden, mit dem Inhalt einer auf Grund einer Allerhöchsten Ordre vom 4. Juli d. J. von dem Königlich Preussischen Herrn Justiz-Minister erlassenen Allgemeinen Verfügung vom 12. Juli 1879 übereinstimmenden Vorschriften ertheilt:

„Die Amtstracht der Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte besteht aus einem schwarzen Gewande, weißer Halsbinde und schwarzem Barett.

Das bis über die Mitte des Unterschenkels herabreichende faltenreiche, mit weiten offenen Ärmeln versehene und vor der Brust zu schließende Gewand wird aus Wollstoff gefertigt. Am den Hals läuft ein 16 cm breiter Besatz in Form eines flach anliegenden Ueberschlags-